



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. April 2020

Seite 1 von 4

An die  
Bezirksregierungen  
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:

213 - 1.12.02 - 1197

bei Antwort bitte angeben

Qualitäts- und Unterstützungsagentur -  
Landesinstitut für Schule

Auskunft erteilt:

Frau Michel

per Mail

Telefon 0211 5867-3275

Telefax 0211 5867-493275

constanze.michel@msb.nrw.de

## Einstellungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe in der Zeit der Coronavirus-Pandemie

Anlage: Erlass des Ministeriums des Innern vom 24.04.2020,  
Az. 24-42.01.06

Aufgrund der aktuellen Situation im Gesundheitswesen und der Priorität der Maßnahmen zur Bekämpfung und der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion wird vermehrt von Problemen bei der Beschaffung der im Rahmen einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erforderlichen Nachweise berichtet.

Im Verwaltungsbereich betrifft dies für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe das amtsärztliche Gutachten und das Führungszeugnis, im Schulbereich das amtsärztliche Gutachten, das erweiterte Führungszeugnis sowie den Nachweis über den Impf- oder Immunschutz gegen eine Maserninfektion.

Vor diesem Hintergrund treffe ich zu den o.g. Nachweisen folgende Regelung:

### a) **Amtsärztliches Gutachten**

Das für das Beamtenrecht federführende Ministerium des Innern hat zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen, bis zum 30.06.2021, für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Erlass vom 24.04.2020 getroffen. Diese Regelungen gelten im Geschäftsbereich des MSB entsprechend. Auf den beigefüg-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

ten Erlass des Ministeriums des Innern wird verwiesen.

### **b) Nachweis über einen Impf- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion**

Bei der Berufung einer Lehrkraft in das Beamtenverhältnis auf Probe kann vorübergehend und ausnahmsweise auf die vorherige Erbringung des erforderlichen Impf- oder Immunschutznachweises (Masernschutz) verzichtet werden, wenn im Einzelfall glaubhaft schriftlich versichert wird, dass aufgrund der aktuellen Überlastung der unteren Gesundheitsbehörden und des Gesundheitssystems eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

Der erforderliche Nachweis über den Impf- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nachzureichen.

### **c) (Erweitertes) Führungszeugnis**

Gleiches gilt für die vorherige Vorlage des (erweiterten) Führungszeugnisses, wenn eine rechtzeitige Vorlage wegen der Schließung der örtlichen Meldebehörden sowie einer fehlenden Online-Funktion des Personalausweises glaubhaft nicht möglich ist. Die glaubhafte Versicherung hat schriftlich zu erfolgen. In diesen Fällen ist vor der Einstellung die Erklärung zu verlangen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist. Die Einstellung erfolgt dann zunächst auf der Grundlage dieser Erklärung.

Das (erweiterte) Führungszeugnis ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nachzureichen.

Werden die Nachweise nicht innerhalb dieser Frist erbracht, gilt Folgendes:

### **(amts)ärztliches Gutachten bzw. Erklärung über den Gesundheitszustand**

Wird das nachzureichende amtsärztliche Gutachten nicht innerhalb der Frist erbracht oder wird in dem nachzureichenden amtsärztlichen Gutachten die fehlende gesundheitliche Eignung attestiert, so können die Beamtinnen oder Beamten nach § 23 Abs. 3 BeamtStG mangels körperlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Nach

§ 23 Abs. 3 S. 2 BeamtStG ist § 26 Abs. 2 BeamtStG anzuwenden (anderweitige Verwendung). Ggf. ist eine Weiterbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis zu prüfen.

Bestehen entsprechende Anhaltspunkte, ist zu prüfen, ob eine Rücknahme der Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG in Betracht kommt; Frist und Verfahren des § 17 Abs. 2 LBG NRW sind zu beachten.

### **Nachweis über einen Impf- bzw. Immunschutz gegen eine Maserninfektion**

Wird der Nachweis nicht oder nicht innerhalb der Frist erbracht, können die Beamtinnen und Beamten auf Probe gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtStG mangels körperlicher Eignung aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Nach § 23 Abs. 3 S. 2 BeamtStG ist § 26 Abs. 2 BeamtStG anzuwenden (anderweitige Verwendung).

### **(Erweitertes) Führungszeugnis**

Bei Nichtvorlage innerhalb der Frist ist die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG zu untersagen. Bis zum Ablauf von drei Monaten ist gegen die Beamtin bzw. den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren einzuleiten. Andernfalls erlischt das Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte.

Bei Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit Eintragungen, die den Angaben in der Erklärung widersprechen und einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegenstehen, ist die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BeamtStG unter Beachtung des Verfahrens und der Frist nach § 17 Abs. 2 LBG NRW zurückzunehmen.

Ich bitte, die betroffenen Personen im Rahmen der Einstellung über die möglichen Konsequenzen aufzuklären.

Diese Ausnahmeregelungen zu b) und c) gelten für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ab sofort zunächst bis einschließlich zum Einstellungstermin 01.06.2020. Über eine mögliche Verlängerung werde ich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie zu gegebener Zeit entscheiden.

Die Zahlen derer, die den erforderlichen Impf- oder Immunschutznachweis (Masernschutz) und das (erweiterte) Führungszeugnis bereits für die Einstellung haben vorlegen können bzw. nicht haben vorlegen können, bitte ich mir bis zum 03.06.2020 zu berichten. Auch danach ist fort-

laufend zu erfassen und nachzuhalten, in wie vielen Fällen die Unterlagen (nicht) fristgerecht nachgereicht wurden und ob (z.B. wegen Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis) weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Ich bitte um Beachtung und Information der Schulämter Ihres Bezirks sowie des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen.

Im Auftrag

gez. Jörg Packwitz

**Anlage**